

Die Freiheitsrechte des Bürgers

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1971)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Freiheitsrechte des Bürgers sind in der Verfassung des Bundes und der Kantone garantiert. Sie gehören zur Idee eines Rechtsstaates und einer Demokratie; denn sie umgeben den Einzelnen um seines Eigenwertes und seiner Würde willen als Mensch mit einem Wall gegen die staatliche Macht.

Der Rechtsstaat bezweckt den Schutz der Freiheitsrechte auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes und zwar durch die Bindung der vollziehenden Gewalt an die Rechtssätze, durch die Festlegung von Freiheitssphären, in welche die Verwaltung im allgemeinen nicht eindringen darf, und durch die Bereitstellung von Rechtsmitteln, die dem der Gewalt unterworfenen Bürger erlauben, sich gegen eine Beeinträchtigung seiner Freiheit zur Wehr zu setzen. Da nämlich den Freiheitsrechten ein alles überstrahlendes Gewicht zukommt, dürfen sie durch den Staat nicht mehr als unbedingt nötig eingeschränkt werden.

Schrankenlos dürfen allerdings auch die Freiheitsrechte nicht ausgeübt werden. Die staatliche Ordnung, die sich in einer Demokratie das Volk ja selber gibt, darf nicht gefährdet werden. Auch dürfen die Freiheitsrechte des einen die Freiheit des anderen nicht in ungleichem Masse beschränken. Bei der Ausübung der Freiheitsrechte muss daher der Grundsatz der Rechtsgleichheit beachtet werden. Das Recht soll alle gleich behandeln, wenn gleiche Tatbestände vorliegen. In einem Entscheid des Bundesgerichtes ist festgehalten, dass der Gleichheitssatz, wie er im Artikel 4 der Bundesverfassung festgehalten ist, gebiete, Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln.

Dieser Rechtsgleichheitssatz wendet sich an alle staatlichen Organe. Dadurch wird neben der Gleichheit des Gesetzesinhaltes auch die Gleichheit der Gesetzesanwendung durch das Bundesgericht garantiert.

Die staatlichen Organe - und damit auch die Verwaltung - sollen an das vom Volk gesetzte Recht gebunden sein. Nur so kann der Rechtsstaat die Gerechtigkeit gewährleisten. Die Freiheit und das Eigentum des Einzelnen, die durch die Gesetzgebung am meisten (beispielsweise im Baurecht) beeinträchtigt werden, dürfen unter keinen Umständen mehr eingeschränkt werden, als es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Nur so kann der Bürger vor nicht voraussehbaren staatlichen Eingriffen, vor rechtsungleicher Behandlung und vor Willkür geschützt werden.

Willkür liegt beispielsweise dann vor, wenn klares Recht verletzt wird. Auch die Verwaltung hat sich an das geltende Recht zu halten und darf nicht einfach nach Gutdünken entscheiden. Verfügungen und Entscheide einer Behörde, die den Bürger belasten, dürfen nur dann getroffen werden, wenn diesem der wesentliche Sachverhalt bekannt ist und wenn ihm Gelegenheit geboten wurde, seine Einwendungen zu erheben. Jede Verfügung oder jeder Entscheid muss auch eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, die dem Betroffenen anzeigt, innert welcher Frist und bei welcher Oberbehörde er ein Rechtsmittel einlegen kann.

Eine behördliche Massnahme darf auch nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist zur Erreichung des Zweckes, durch den sie gedeckt ist. In diesem Sinne verbietet der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ein Missverhältnis zwischen Nutzen der Allgemeinheit und dem Opfer, das der Einzelne zu erbringen hat. Die freiheitliche Verhältnisordnung Bürger - staatliche Gemeinschaft darf durch keine behördliche Massnahme gestört werden.

Die Freiheitsrechte des Bürgers müssen gewährleistet sein. Nur in der Freiheit kann sich der Einzelne in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht entfalten.